

und daß schon deshalb die Verordnung selbst über eine authentische Interpretation hinausgeht. Ich will aber das Alles dahingestellt sein lassen, ich würde auch ohne das Vorhandensein dieser Gründe mit der Deputation stimmen, daß die Aufhebung der Verordnung an und für sich nothwendig sei, weil sie unverständlich ist und zu großen Irrungen führen würde, wenn man sie aufrecht erhalten wollte, und bereits dazu geführt hat.

Abg. Jani: Ich finde im Gesetze die Rittergüter nicht berührt, welche das Patronatrecht bei der Schule nicht haben, und deren gibt es im Lande viele. Wenn hier von der Mitwirkung der Rittergüter nicht die Rede ist, so können sie in große Weitläufigkeiten und Kosten verwickelt werden. Es sagt zwar das Elementarschulgesetz §. 77: „Den Schulpatronen steht es frei, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen, und es gebührt ihnen der Ehrenvorsitz, während dem Geistlichen das *directorium actorum* verbleibt.“ Aber das trifft die nicht, welche nicht Schulpatrone sind. Ebenso ist im Parochialgesetze gesagt: „Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, gleich den andern Parochianen nicht nur über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.“ Es lassen sich aber doch sehr viele Fälle denken, wo die Schulgemeinde mit der Kirchengemeinde in Conflict kommt, und diesen Fall scheint das gegenwärtige Gesetz im Auge zu haben. Ein solcher Conflict ist schon wegen des Baues einer Schule, welche von einem Kirchendiener bewohnt wird und welchen die Schulgemeinde nach §. 31 des Parochialgesetzes allein zu besorgen hat, denkbar. Daher muß ich mir vorbehalten, bei der betreffenden §. im Gesetze selbst ein Amendement zu stellen.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Bemerkung des geehrten Sprechers liefert gerade einen Beleg für die Nothwendigkeit einer alle Zweifel beseitigenden Ausführungsverordnung. Wenn der geehrte Sprecher die Ausführungsverordnung nachgesehen hätte, so würde er gefunden haben, daß §. 15 diese Zweifel vollkommen erledigt. Es war die Staatsregierung auch vollkommen berechtigt, denn sie hat diese Bestimmung auf §. 18 und 19 des Gesetzes vom 3. März 1838 begründet. Hierdurch ist die Angelegenheit erledigt. Es gibt aber dies den Beweis, daß es nothwendig war, weil man es mit der Ausführung von drei Gesetzen zu thun hatte, alle Bestimmungen in eine Verordnung zusammenzufassen.

Referent Abg. Klinger: Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß §. 77 des Schulgesetzes in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage gar nicht berührt worden ist. Es heißt hier nur: „Es werde eine Erläuterung und Ergänzung der §§. 70, 72 und 79 gegeben.“ Es soll also §. 77 gar nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Hierin ist, wie der geehrte Abgeordnete schon bemerkt hat, gesagt, daß es dem Schulpatron jederzeit freistehe, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen und darin den Ehrenvorsitz zu führen. Es ist jedenfalls damit soviel verstanden, daß ihm bei der Beschlussfassung das Stimm-

recht zustehe. Wenn er aber bemerkt, daß nicht alle Rittergutsbesitzer auch zugleich Schulpatrone sind, so würden durch die §. 18 des Parochialgesetzes vom 8. März 1838, welche er angezogen hat, den Rittergutsbesitzern alle Rechte vollständig gewahrt sein; denn es heißt in §. 18: „daß in allen Fällen, in welchen es sich über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Parochialeinrichtungen handelt, aus welchen neue Lasten entstehen, der Rittergutsbesitzer darüber gehört werden sollte.“ Wenn sie also gehört werden müssen und nicht übergangen werden dürfen, so scheint mir das Recht derselben dadurch schon vollkommen sichergestellt zu sein.

Abg. Jani: Es handelt sich nicht darum, daß sie gehört werden sollen, sondern daß sie auch Stimmrecht haben. Es ist in den Bedingungen, unter welchen die Gerichte abgetreten werden sollen, ausdrücklich ausgesprochen, daß sie nicht Mitglieder der Gemeinde sein sollen, also müssen sie wenigstens für einen solchen Fall, wo die Gemeinde Verbindlichkeiten übernimmt, gehört werden, sonst wird über ihre Verhältnisse und ihr Vermögen abgestimmt, ohne daß sie sich dagegen verwahren können.

Referent Abg. Klinger: Sollte dies der Wunsch des geehrten Abgeordneten sein, so würde er sich entschließen müssen, mit einem Amendement bei der speciellen Berathung hervorzutreten. Die Deputation wird nicht abgeneigt sein, darauf einzugehen, wenn es sich zeigt, daß eine Lücke wirklich vorhanden wäre, obschon durch §. 77 des Schulgesetzes und durch §. 18 des Parochialgesetzes das Recht der Rittergutsbesitzer sichergestellt zu sein scheint.

Präsident D. Haase: Allerdings scheint der Gegenstand mehr der speciellen Debatte anzugehören.

Vizepräsident Eisenstuck: Da Seiten der hohen Staatsregierung in Zweifel gezogen worden ist, ob die von der Deputation in ihrem Berichte aufgestellte Behauptung, die dahin geht, daß die Verordnung vom Jahre 1841 eine authentische Erklärung des Gesetzes, und daher in constitutioneller Form nicht ergangen sei, richtig, so glaube ich doch, es könne kein Zweifel darüber sein, wenn man die Gesetzesvorlage selbst und die Motive dazu zur Hand nimmt. In den Motiven heißt es (S. 522): „so war doch die formelle Nothwendigkeit einer authentischen Erläuterung der betreffenden Vorschriften des Volksschulgesetzes allerdings anzuerkennen.“ Eine authentische Erklärung und eine authentische Auslegung ist ein und dasselbe. Eine authentische Erklärung oder Auslegung des Gesetzes kann in einer Verordnung nicht erfolgen, ebensowenig, als ein Gesetz durch Verordnung gegeben werden kann. Daher sehe ich in der That nicht ein, wie man die Behauptung wird rechtfertigen können, daß diese Verordnung in constitutioneller Form erlassen worden sei. Aus dem Grunde, und um die Ständeversammlung vor künftigen Consequenzen sicherzustellen, glaube ich, daß der gemachte Antrag zu stellen sei, die gedachte Verordnung zurückzunehmen. Es ist dies auch ganz unschädlich. Sie erkennen in dieser Verordnung zwei Bestandtheile. Der eine ist ein solcher, welcher Be-